



WÜRZBURGER LISTE

WL e.V. –Stadtratsfraktion, Rathaus, 97067 Würzburg

Stadt Würzburg
Herrn Oberbürgermeister
Christian Schuchardt
Rathaus
97067 Würzburg

Würzburger Liste e.V. –Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 3
97067 Würzburg
Tel.: 0931/37 36 89
Fax: 0931/37 29 59
wl-fraktion@stadt.wuerzburg.de

Würzburg, 19.12.2017

BMVI-Förderung von Elektromobilität

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund Ihres Besuches vom 28.11.2017 im Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur hinsichtlich der Stickoxidemissionen in Würzburg wurde vom Bundesministerium folgende Förderrichtlinie für die Reduzierung aufgelegt:

Förderungsrichtlinien:

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 5. Dezember 2017 unterstützt das BMVI die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb benötigten Ladeinfrastruktur mit dem Ziel der Erhöhung der Fahrzeugzahlen und des Ladeinfrastrukturangebots im Sinne des weiteren Markthochlaufs der Elektromobilität. Besondere Unterstützung erfahren dabei kommunale Flotten als auch Fahrzeuge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern die Kommune bestätigt, dass die Maßnahme Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist. Eine wesentliche Zielsetzung der Förderung ist die Nutzung der Potenziale der Elektromobilität bei der Reduzierung der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen, insbesondere Stickoxidemissionen (kurz NO_x). Mit dem aktuellen Förderaufruf unterstützt das BMVI Maßnahmen in Kommunen, die von besonders hohen Stickstoffdioxid-Werten betroffen sind und in deren Zuständigkeitsbereich die nach § 3 Abs. 2 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegten NO₂-Grenzwerte überschritten werden (gemäß Liste der Kommunen in Anhang 1).

Fördermöglichkeiten:

Unterstützt werden kommunale Fahrzeugflotten, z.B. Abfall-Entsorgungsfahrzeuge, und der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), z.B. Elektrobusse. Die Beschaffung von Elektrofahrzeugen im Taxigewerbe und bei Car-Sharing-Unternehmen wird ebenfalls gefördert. Antragsberechtigt sind neben Kommunen auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, z.B. Lieferdienste, Handwerker, soziale Kranken- und Pflegedienste – sofern die Kommune bestätigt, dass das geplante Vorhaben Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist.

Im Fokus stehen Elektrofahrzeuge der europäischen Fahrzeugklassen L2e, L5e, L6e, L7e (Leichtfahrzeuge) sowie der Klassen M1-M3 (Pkw/Busse) und N1-N3 (Nfz) gemäß Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates. Hybridfahrzeuge, die eine Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 50 Kilometern erreichen oder eine Kohlendioxidemission von 50 Gramm pro gefahrenen Kilometer unterschreiten, sind ebenfalls förderfähig. Nicht im Fokus der Förderung stehen Hybridbusse.

Antragsfrist:

Anträge zur Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur (LIS) nach Abschnitt 2.1.1 der Förderrichtlinie sind grundsätzlich bis zum **31.01.2018** einzureichen.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Förderquote:

Bei Zuwendungen für wirtschaftlich tätige Unternehmen richtet sich die Zuwendungshöhe nach den beihilferechtlichen Bestimmungen. Im Falle einer Beihilfe sind Förderquoten bis zu 40 % zulässig.

Bei Zuwendungen, die keine Beihilfe darstellen, beträgt die Förderquote 75 %, z.B. bei Kommunen im nicht wirtschaftlichen Bereich. Bei finanzschwachen Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z.B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, beträgt die **Förderquote 90%**.

Wir, die WL-Fraktion **beantragen** daher, der Stadtrat möge Folgendes beschließen:

Einen Antrag zur Förderung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb benötigten Ladungseinrichtungsstruktur im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“ (12/2017) gemäß 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 5.12.2017 einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Weber
Fraktionsvorsitzender

gez.
Ingo Klünder
Stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Micaela Potrawa
Mitglied des Stadtrates

Anlage:

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb benötigten Ladeinfrastruktur im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“ (12/2017) gemäß 2.1.1 der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI vom 5.12.2017